

Was gibt's **neues** im
Jugendschutz-
gesetz?



Inhalt

Vorwort	4
Grundlagen – der neue Ansatz im Jugendmedienschutz	8
→ Schutz, Teilhabe, Förderung Medienkonvergenz – der einheitliche Medienbegriff Entwicklungsbeeinträchtigung – Kontakt- und Interaktionsrisiken	
Altersfreigaben und Anforderungen an die Anbieter	20
→ Altersfreigaben und weitere Kennzeichnungen Verbreitungswege Vorsorgemaßnahmen der Anbieter	
Organisation – Neuordnung auf Bundesebene	32
→ Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)	
Weitere Regelungen – Erziehungsauftrag und Elternprivileg	46
→ Erziehungsauftrag	
Anhang	52
→ Übersicht: Institutionen im Kinder- und Jugendmedienschutz Jugendschutzgesetz (Auszug) Übersicht der im Gefährdungsatlas genannten beispielhaften Medienphänomene Jugendschutzgesetz (JuSchG)	
Impressum	86

Was gibt's neues im Jugendschutzgesetz ?

Vorwort

Klaus Hinze

Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat, Gesellschaft und Eltern. Der Staat hat eine besondere Fürsorgepflicht und unterstützt die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder, insbesondere da, wo ihre Einflussnahme gering ist. Das trifft auf viele Situationen zu, in denen sich Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit aufhalten, zum Beispiel in Gaststätten. Die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen hat sich jedoch stark verändert. Für Kinder und Jugendliche findet Öffentlichkeit heutzutage über den Zugang zu medialen öffentlichen Räumen in Chatrooms, auf Spielplattformen oder anderen Medienangeboten statt, die rund um die Uhr und überall verfügbar sind.

Jugendschutz in Deutschland hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die ihre Entwicklung

zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten in der Gesellschaft beeinträchtigen oder gefährden. Sie bedürfen aber auch der Hilfe und Förderung, um an der sozialen Gemeinschaft teilzuhaben. Weitere wichtige Ziele sind das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die im Grundgesetz verankert ist, sowie die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Die Änderungen im Jugendschutzgesetz nehmen dies auf, indem zum einen der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Medien deutlich erweitert wird, aber auch die Ziele Teilhabe und Förderung als Schutzziele im Jugendschutzgesetz neu aufgenommen und mit entsprechenden Maßnahmen unterlegt werden.

Mit dieser Broschüre wollen wir einen ersten Überblick über die Neuerungen

im Jugendschutzgesetz geben, die seit 1. Mai 2021 gelten, und die wichtigsten Änderungen vorstellen und erläutern.

Im 1. Kapitel *Grundlagen* werden die neuen Schutzziele – Schutz, Teilhabe, Förderung – erläutert. Der Schutz der persönlichen Integrität als wichtiges neues Schutzziel soll Risiken, die im Rahmen von Chats oder anderen interaktiven Formaten entstehen können, aufgreifen. Die Wächterfunktion des Staates wird insofern erweitert, indem dem Wunsch vieler Eltern nach mehr Verantwortung des Staates und einer größeren Verpflichtung der Anbieter Rechnung getragen wird. Die Abschirmungsfunktion vieler Regelungen wird erweitert und nimmt die zunehmend individuelle Nutzung von Medien in den Blick. Die Aufnahme von Kinderrechten und der Ziele Teilhabe und Förderung bedeutet, dass mit Verboten und Zugangsbeschränkungen alleine ein zeitgemäßer Jugendmedienschutz nicht mehr möglich ist. Das Gesetz gibt hier den Akteuren vor entsprechende Angebote zur Förderung und zur Information zu entwickeln und bereitzustellen.

Eine weitere wichtige Änderung ist die Aufnahme des einheitlichen Medienbegriffs in den Gesetzeswortlaut. Die frü-

her sinnvolle Unterscheidung zwischen (physisch verbreiteten) Trägermedien und (über Funkwellen verbreiteten) Telemedien ist mit einer zunehmenden Medienkonvergenz obsolet. Im Gesetz wird ein einheitlicher Medienbegriff eingeführt, was zu einer Vereinfachung der Verfahren, einer einfacheren Übernahme von Entscheidungen verschiedener Institutionen im Jugendmedienschutz führt und damit letztlich auch die Übersicht für Nutzerinnen und Nutzer, Fachkräfte, Eltern und Anbieter deutlich erleichtert.

Der für die Beurteilung von Medieninhalten zentrale Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung wird neu definiert. Nicht mehr nur Risiken der Rezeption, die etwa beim Schauen eines ungeeigneten Filmes entstehen können, sondern auch Interaktionsrisiken wie Cybermobbing oder unerwünschte Kontaktaufnahme (Cybergrooming) im Internet können in einer Gefahrenprognose bei der Bewertung eines Medieninhalts einbezogen werden.

Im 2. Kapitel werden die Regelungen zur Alterskennzeichnung erläutert. Neben den bekannten Alterskennzeichen ist es nun möglich neue Beschreibungen oder Kennzeichnungen zu entwickeln und festzulegen, die das Ziel – Schutz der persönlichen Integ-

rität – einbeziehen und abbilden. Die Verbreitungswege, über die Medien Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden sollen, werden um Film- und Spielplattformen ergänzt, für die ebenfalls Kennzeichnungspflichten gelten. Mit dem Maßnahmenpaket der Vorsorgemaßnahmen für die Anbieter wird die Forderung nach »Safety by Design« ins Gesetz aufgenommen. Anbieter sind verpflichtet umfangreiche Kennzeichnungspflichten einzuhalten, einfache Zugänge zu Melde- und Beschwerdestellen zu schaffen sowie Voreinstellungen vorzunehmen, die Kinder und Jugendliche schützen.

Diese Neuerungen spiegeln sich in einer organisatorischen Neuordnung auf Bundesebene, die im 3. Kapitel beschrieben werden. Mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz wird eine zentrale Behörde geschaffen die weiterhin die Beurteilungen zur Jugendgefährdung von Medien vornimmt und die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien unterhält, die die Liste der jugendgefährdenden Medien führt. Zusätzliche Kompetenzen erhält die Bundeszentrale mit der Überwachung der Vorsorgemaßnahmen der Anbieter. Weitere Aufgaben sind die Förderung von Austausch, Information sowie von kindgerechten Zugängen zum Internet. Der Forderung nach mehr Teilhabe von Kindern und Jugendlichen wird mit der Einrichtung eines Beirats Rechnung getragen, indem sie auch einen Sitz und damit eine

Stimme haben werden. Der Beirat berät die Bundeszentrale und überprüft die Einhaltung der Schutzziele, über die regelmäßig berichtet werden muss.

Weitere Änderungen betreffen den Erziehungsauftrag und das Elternprivileg. Das Jugendschutzgesetz enthält Änderungen zur Erteilung eines Erziehungsauftrags für Kinobesuche und eröffnet die Möglichkeit, jugendgefährdende Inhalte zu pädagogischen Zwecken Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen.

Zudem enthält die Broschüre Übersichten zu den neu im Gesetz berücksichtigten Interaktionsrisiken, zu den verschiedenen Institutionen im Jugendmedienschutz und abschließend das gesamte Jugendschutzgesetz im Wortlaut.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz begrüßt diese im Rahmen der Novellierung des Jugendschutzgesetzes eingeführten neuen Bestimmungen als einen wichtigen Beitrag zu einem zeitgemäßen Kinder- und Jugendschutz im Zeitalter der Digitalisierung.

Wir werden die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen begleiten und fachlich unterstützen.

Gesetzestext



Kurz & bündig



Definition



Wichtig



Link



Fallbeispiel





GRUNDLAGEN – DER NEUE ANSATZ IM JUGEND- MEDIENSCHUTZ

Die Ziele des neuen Jugendmedienschutzes sind mehr Schutz, mehr Orientierung und mehr Rechtsdurchsetzung. Der Schutz der persönlichen Integrität, der Persönlichkeitsrechte und Medienkompetenz sollen ein gutes Aufwachsen mit Medien gewährleisten.

1

Schutz, Teilhabe, Förderung

Der Schutz der persönlichen Integrität und die Förderung von Maßnahmen zur Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte werden als Schutzziele neu ins Jugendschutzgesetz aufgenommen.

Der Schutz der persönlichen Integrität

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Teilhabe im digitalen Raum. Das bedeutet allerdings keine schrankenlose, ungehemmte Teilhabe, sondern das Recht auf unbeschwerter Mediennutzung in sicheren Interaktionsräumen.

§ 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören ...

3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung ...

Mit der Aufnahme des Ziels »Schutz der persönlichen Integrität« wird der bisherige Schutzauftrag im Jugendschutzgesetz, Kinder und Jugendliche vor Einflüssen in den Medien zu schützen, erweitert. Es geht nun nicht mehr nur darum, sie vor angsteinflößenden, gewalthaltigen oder sozialetisch desorientierenden Darstellungen in den Medien zu schützen, die beim bloßen Kontakt etwa im Fernsehen oder im Kino auftreten können, sondern auch umfassend um Risiken, die im Rahmen von Chats oder anderen interaktiven Formaten entstehen können. Als Beispiele für solche Risiken nennt der § 10b Absatz 3 Satz 2 JuSchG insbesondere »Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauf-funktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien«.



.....
Mit persönlicher Integrität werden üblicherweise die Übereinstimmung der persönlichen Werte und Entwicklungsvorstellungen (z. B. religiös, politisch, kulturell) mit den eigenen Entwicklungsmöglichkeiten und dem eigenen Handeln beschrieben. Verwendet wird der Begriff oft, wenn es darum geht, die Persönlichkeit eines Menschen durch Angriffe und negative Einflüsse von außen zu schützen und ihre Unversehrtheit zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber hat im Jugendschutzgesetz den Begriff der persönlichen Integrität nicht abschließend bestimmt. Die weit gefasste Formulierung bietet den Obersten Landesjugendbehörden, den Freiwilligen Selbstkontrollen und Aufsichtsbehörden damit einen Spielraum für ihre Einschätzungen und ist zukunfts offen in Bezug auf neue technische Entwicklungen, Phänomene und Gefährdungslagen.

Die Wächterfunktion des Staates

Maßnahmen des Jugendschutzes sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der viele Akteure – Staat, Anbieter, Veranstalter, Eltern, pädagogische Fachkräfte – beteiligt sind. Der Staat nimmt in diesem Zusammenhang eine »Wächterfunktion« ein. Die Wächterfunktion des Staates ergänzt das Elternrecht. Grundsätzlich sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten diejenigen, die Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen. Gemäß Jugendschutzgesetz übernimmt der Staat dann diese Aufgabe, wenn davon auszugehen ist, dass die Eltern dies nicht in ausreichender Weise tun (können), ohne allerdings das primäre Erziehungsrecht der Eltern einzuschränken.

Art 6 Grundgesetz

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Eine Verantwortungsübernahme durch die Eltern setzt voraus, dass sie die wesentlichen Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen kennen und umsetzen können. Es hat sich gezeigt, dass im Kinder- und Jugendmedienschutz lange eingeführte Maßnahmen, wie die Alters-

kennzeichen für Filme und digitale Spiele, gut bekannt sind. Hingegen sind Altersverifikationssysteme oder Jugendschutzprogramme bei Eltern weniger präsent (vgl. Jugendmedienschutzindex 2017, S.112 ff.).

Mit anderen Worten, der Schutz von Kindern und Jugendlichen hängt insbesondere bei Medien vom Wissen der Eltern ab. Die Vielzahl der – oft miteinander verknüpften – Angebote und die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten in den Medien bedeutet für Eltern inzwischen einen erheblichen Aufwand, wenn sie ihre Kinder wirksam vor Gefährdungen schützen wollen. Dem Wunsch vieler Eltern nach mehr Verantwortung des Staates und einer größeren Verpflichtung der Anbieter wird mit den gesetzlichen Neuerungen Rechnung getragen.

Abschirmung

Wichtiges Ziel des Kinder- und Jugendmedienschutzes ist nach wie vor die Abschirmung von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren, die sie bei der Mediennutzung in ihrer Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder gefährden können. Kinder und Jugendliche sollen deshalb möglichst gar nicht in Kontakt mit solchen Einflüssen kommen. Um dieses Risiko möglichst gering zu halten, gibt es schon lange gesetzlich geregelte Beschränkungen für die Abgabe und den Verkauf von Medien auf Bildträgern wie DVD, Zugangsbeschränkungen und Alterskontrollen im Kino, Einschränkungen von Sendezeiten im Fernsehen oder von Abrufzeiten in Mediatheken. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt bei den Anbietern und Veranstaltern.

Die neuen Regelungen des Jugendschutzgesetzes nehmen die zunehmend individuelle Nutzung von Medien in den Blick und reagieren darauf, dass mit den bisherigen Bestimmungen ein großer Teil der aktuell relevanten Gefährdungen nicht erfasst wird. Der Schutzauftrag des Staates wird nun erweitert und angepasst. Der Schutz vor Gefahren bei der Mediennutzung soll unabhängig von der Form der Mediennutzung sein. Außerdem soll der Schutz unabhängig davon erfolgen, ob mögliche Gefahren von Erwachsenen (auf Plattformen, in Medienangeboten etc.) oder von Kindern und Jugendlichen selbst (in Chats) ausgehen. Kinder und Jugendliche sollen zum Selbstschutz befähigt werden.

ZITIERT

Schutzziel zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutzes wird so im Gegensatz zur reinen Abschirmung das »Wehrhaftmachen« gegen Gefährdungen durch Dritte in interaktiven Kommunikationsumgebungen. (Gefährdungsatlas; 2019, 1. Auflage, S. 173)

Kinderrechte: Teilhabe und Befähigung

Bei der Neufassung des Jugendschutzgesetzes werden neben dem Ziel, Kinder vor Gefahren in der Öffentlichkeit und in den Medien zu schützen (»Schutz«), die Ziele »Teilhabe« und »Befähigung« berücksichtigt. Der Gesetzgeber nimmt damit Forderungen aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen auf.

VN-Kinderrechtskonvention Artikel 3 – Wohl des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Konvention verlangt von den Vertragsstaaten, die entsprechenden Normen und Institutionen vorzuhalten, um Kinderrechte durchzusetzen. Damit Kinder sich zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können, ist es erforderlich, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, auch bei und durch die Mediennutzung. Dazu müssen sie entsprechend befähigt und gefördert werden, bzw. den Zugang zu entsprechenden Angeboten bekommen.

ZITIERT

Die Interpretation des Schutzauftrags im Lichte der Kinderrechtskonvention hat vielmehr gezeigt, dass die Gewährleistung unbeschwerter Teilhabe als Grundansatz zu wählen ist. Das heißt, das vorderste Ziel gesetzgeberischer (...) Maßnahmen ist die Befähigung von Kindern und Jugendlichen zur Ausübung ihrer informations- und kommunikationsbezogenen Kinderrechte, damit einhergehend die Ermöglichung von Zugang zu

entsprechend geschützten bzw. geeigneten Räumen und der dadurch möglichen Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person. (Gefährdungsatlas, 2019, 1. Auflage, S. 172)

Konkret bedeutet das, mit Verboten und Zugangsbeschränkungen alleine ist ein zeitgemäßer Kinder- und Jugendmedienschutz nicht mehr möglich. Für die Institutionen im Kinder- und Jugendmedienschutz und für die Weiterentwicklung und Anwendung der Bestimmungen heißt das, dass der Teilhabe- und Befähigungsaspekt mitberücksichtigt werden soll.

§ 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören (...)

4. die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Schutz und Befähigung sollen sich wechselseitig bestärken. Angebote zur Befähigung sollen sich dabei nicht nur an Kinder und Jugendliche selbst richten, sondern auch Orientierung für Eltern, Erziehende und pädagogische Fachkräfte bieten (vgl. Gefährdungsatlas 2019, S.12).

Die »Förderung von Orientierung« wird neu im Gesetz verankert. Die bereits vorhandenen Angebote, zum Beispiel Informationen für Eltern, die online zur Verfügung stehen oder im Rahmen von Elternabenden vermittelt werden, können nun mit weiteren bundesweit einheitlichen Instrumenten zur Orientierung für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie für pädagogische Fachkräfte ergänzt werden.

Verbote und strenge Zugangsbeschränkungen sind nur dann anzuwenden, wenn von einer starken oder sehr nachhaltigen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auszugehen ist.



KURZ & BÜNDIG: Vorrang hat nach wie vor der Schutz vor Medienwirkungen, welche die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder gefährden können.

Mit dem »Schutz der persönlichen Integrität« wird der Schutzauftrag des Staates erweitert und die Gefährdungen durch interaktive Mediennutzung einbezogen.

Neben dem primären Schutzziel der Abschirmung vor beeinträchtigenden und jugendgefährdenden medialen Inhalten werden die Ziele Teilhabe und Befähigung in den Zielkatalog des Jugendschutzgesetzes aufgenommen.

Medienkonvergenz – der einheitliche Medienbegriff

Das Jugendschutzgesetz geht in seiner Neufassung von einem einheitlichen Medienbegriff aus. Die bisherige Teilung in Trägermedien und Telemedien wird zwar in den Definitionen in Paragraph 1 JuSchG noch beibehalten, in der Folge wird nur der Begriff Medien verwendet, außer die Bestimmung bezieht sich eindeutig auf eine bestimmte Medienart.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1a) Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Trägermedien und Telemedien.

Der einheitliche Medienbegriff legt die Grundlage, dass Inhalte, die auf unterschiedlichen Wegen verbreitet werden, nicht von verschiedenen Institutionen auf ihre Wirkung beurteilt werden müssen. Das Jugendschutzgesetz nimmt damit die zunehmende Medienkonvergenz auf.

Unter Medienkonvergenz versteht man einen Prozess oder Zustand, der die Verschmelzung verschiedener Medien bzw. Kommunikationskanäle auf der technischen, der inhaltlichen und der Nutzungsebene beschreibt.

Mediale Inhalte, also Texte, Filme, Bilder, Töne, können auf physisch wahrnehmbaren Medien wie Videokassetten, DVDs, CD-ROM, Büchern und sonstigen Druckschriften gespeichert und weitergegeben werden. Ausdrücklich wird festgelegt, dass diese zur unmittelbaren Wahrnehmung (z. B. ein Buch lesen) oder zum Einbau in ein Gerät wie eine Spielkonsole oder einen CD-Player geeignet sein können. Für den Bereich der Trägermedien ist nach wie vor allein das Jugendschutzgesetz maßgebend.

Die Verbreitung von medialen Inhalten, zum Beispiel von Filmen und Spielen auf Trägermedien, verliert mehr und mehr an Bedeutung. Realität ist hingegen die zeitliche und örtliche Rundumverfügbarkeit von Medieninhalten, vor allem auf mobilen Endgeräten. Diese digitalen Medien zählen zu den Telemedien.

Als Telemedien werden alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste bezeichnet.

§ 2 Telemediengesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/tmg/>

Der Begriff wurde erstmals im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gebraucht, der nach wie vor wesentliche Jugendschutzregelungen wie insbesondere Verbreitungsbeschränkungen für private Rundfunk- und Fernsehanbieter, Streaming- sowie Internetdienste umfasst.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag: <https://www.kjm-online.de/service/rechtsgrundlagen>

Zu den Telemedien gehören nahezu alle Angebote im Internet, beispielsweise Chatrooms, Dating-Communitys und Webportale sowie Webshops, Suchmaschinen, Informationsdienste (z. B. zu Wetter, Verkehrshinweisen) oder Podcasts sowie private Websites und Blogs. Auch Film- und Spieleplattformen gehören zu den Telemedien, hier können oft auch Chat-Funktionen und weitere interaktive Angebote genutzt werden.

Mit dem einheitlichen Medienbegriff wird nicht nur die jugendschutzrechtliche Beurteilung von Medieninhalten vereinheitlicht, es werden auch die neuen interaktiven Nutzungsmöglichkeiten einbezogen. Damit können Risiken wie Cybermobbing, Cybergrooming, missbräuchliche

Datennutzung, Verletzung von Verbraucher- und Persönlichkeitsrechten etc. künftig bei den Altersfreigaben und Alterskennzeichnungen berücksichtigt werden.



KURZ & BÜNDIG: Der Medienbegriff wird vereinheitlicht und an die Realität angepasst. Die Unterscheidung zwischen Träger- und Telemedien wird aufgehoben.

Für die jugendschutzrechtliche Bewertung ist primär der Inhalt und die Art der Nutzung eines Mediums relevant – unabhängig vom Verbreitungsweg.

Mit dem einheitlichen Medienbegriff können neue Risiken, die sich aus der interaktiven Nutzung von Medien ergeben, jugendschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Entwicklungsbeeinträchtigung – Kontakt- und Interaktionsrisiken

Der Begriff der entwicklungsbeeinträchtigenden Medien bildet im Jugendschutzgesetz auch in der Neufassung die Grundlage für die Alterseinstufung von Medienangeboten. Die Kriterien für die Beurteilung wurden erweitert und dem veränderten Mediennutzungsverhalten angepasst.

§ 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören

1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien), ...

Die Beurteilung von Risiken erfolgt auf Grundlage der bisherigen Kriterien für die Altersfreigaben von Filmen und digitalen Spielen. Diesen Kriterien liegt eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende

Annahme der Wirkung medialer Inhalte auf Kinder und Jugendliche im Zuge der Mediennutzung zugrunde. Auf deren Grundlage erfolgt die Alterskennzeichnung für Filme und digitale Spiele. Genannt werden hier insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozioethische Wertebild beeinträchtigende Medieninhalte. Bei Computerspielen werden ebenso Risiken bewertet, die sich aus den Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten im Spielverlauf ergeben, etwa ob eine Lösung mit oder ohne Gewalt angeboten wird. Diese Risiken im Zuge der Mediennutzung werden auch als Kontakttrisiken bezeichnet. Folge der Alterseinstufung ist nach wie vor, dass entwicklungsbeeinträchtigende Medien Kindern und Jugendlichen der betroffenen Altersstufen nicht zugänglich gemacht werden oder von ihnen üblicherweise nicht wahrgenommen werden dürfen.

§ 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

- (1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach §10a Nummer 1. zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozioethische Wertebild beeinträchtigende Medien.

Zuständig für die jugendschutzrechtliche Bewertung von Filmen, digitalen Spielen und das private Fernsehen sind die

- Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Kinofilme und DVDs,
- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für Computer- und Konsolenspiele,
- Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) für Fernsehsendungen
- die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zentrale Aufsichtsbehörde der Länder.

Diese Institutionen haben in langjähriger Prüfpraxis Kriterien für die jeweiligen Medienangebote entwickelt, die Grundlagen für die jeweilige Alterseinstufung sind.

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) www.fsk.de

Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) www.usk.de

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) www.fsf.de

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) www.kjm-online.de



Aus den neu hinzugekommenen Schutzziele ergibt sich eine Weiterentwicklung bzw. Änderung der bisherigen Praxis. Zur Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung von Medien sollen zusätzlich solche Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen einbezogen werden, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können. Neben der medieninhaltlichen Wirkung finden jetzt die so genannten Interaktionsrisiken Einzug in die Kriterienbildung und Altersbewertung. Es kann geprüft werden,

- ob Medien beispielsweise eine uneingeschränkte Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen,
- ob digitale Güter ohne besondere Beschränkung erworben werden können oder
- ob personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden.

Dies trifft vor allem auf Kommunikationsrisiken in Online-Spielen zu, wie etwa simuliertes Glücksspiel oder Glücksspielähnliche Elemente wie »Lootboxen«.

§ 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

(2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind ...

Das veränderte Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen führt dazu, dass sie vor allem in der Interaktion mit anderen, also etwa bei der Nutzung von Kommunikationsfunktionen von Medien in Situationen geraten können, die sie überfordern, ängstigen und die sie nicht einordnen können. Dazu zählen unter anderem Cybermobbing – das wiederholte gezielte Beleidigen und Bloßstellen –, sexuelle Belästigung, Hasskommentare und Kostenfallen in Spielen.

§ 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

(3) Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, ... angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauf-funktionen, durch Glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch

die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.

Ein weiteres Nutzungsrisiko wird mit dem Tatbestand des exzessiven Mediennutzungsverhaltens aufgenommen. In der Regel ist damit ein Nutzungsverhalten gemeint, das deutlich von der Norm abweicht, aber noch nicht als Sucht bezeichnet werden kann. Für die Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass es im Jugendalter zu teilweiser intensiver, temporärer Beschäftigung mit dem Smartphone, Internetangeboten oder Videospielen kommen kann.

Wie genau die im Gesetz genannten Begriffe – »exzessiv«, »altersgerecht«, »glücksspielähnlich« – zu interpretieren und in das etablierte Kriteriengerüst der Altersfreigabe einzusortieren sind, wird erst die Praxis ergeben.



Eine Grundlage für die Gesetzesänderungen stellt der im Rahmen einer Zukunftswerkstatt 2019 publizierte Gefährdungsatlas dar. (Eine Übersicht der im Gefährdungsatlas genannten beispielhaften Medienphänomene findet sich im Anhang/Seite 56.)

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ):
<https://www.bzkg.de/bzkg/zukunftswerkstatt>



KURZ & BÜNDIG: Für die Alterseinstufung eines Medienangebots können nicht mehr nur Risiken, die sich aus den Inhalten ergeben (Kontaktrisiken), herangezogen werden, sondern auch Risiken, die aus dem Nutzungsverhalten resultieren (Interaktionsrisiken). Ob die neuen Fallgruppen der Interaktionsrisiken in die Bewertung zur Alterseinstufung einfließen, hängt von einer Gefahrenprognose ab, inwieweit die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt werden kann. Nach wie vor muss beurteilt werden, inwieweit Medieninhalte übermäßig ängstigen, Gewalt befürworten oder das sozialetische Wertebild von Kindern und Jugendlichen beeinflussen können.





ALTERS- FREIGABEN UND ANFORDERUNGEN AN ANBIETER

Durch die Reformierung des Jugendschutzes werden verlässliche einheitliche Alterskennzeichen für Spiele und Filme auch online gewährleistet. Bei der Altersbewertung werden Inhalte, und Interaktionsrisiken berücksichtigt.



Altersfreigaben und weitere Kennzeichnungen

Ein zentrales Instrument des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Deutschland ist die Kennzeichnung durch Altersfreigaben für Kinofilme, Computerspiele sowie die Beschränkung von Ausstrahlungs- und Zugriffszeiten von Medienangeboten im privaten Fernsehen oder in Mediatheken sowie Streaming-Diensten. §14 Abs. 1 regelt dies zunächst für Filme und Spielprogramme:

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

(1) Filme und Spielprogramme dürfen nicht für Kinder und Jugendliche freigegeben werden, wenn sie für Kinder und Jugendliche in der jeweiligen Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend sind.



Die Altersfreigaben erfüllen zwei wichtige Funktionen. Zum einen dienen sie als Zugangsbeschränkungen, also zur Abschirmung von Kindern und Jugendlichen bestimmter Altersgruppen vor für die jeweilige Altersgruppe entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten. Zum anderen bieten sie Orientierung für Eltern und pädagogische Fachkräfte. Diese beiden Funktionen werden nun erweitert, indem zusätzliche Möglichkeiten zur Kennzeichnung geschaffen werden, die nicht nur die bisher gültigen Kriterien, sondern auch den Schutz der persönlichen Integrität in die Gefahrenprognose einbeziehen.

Neue Kriterien – der Schutz der persönlichen Integrität

Die bisherigen Bestimmungen im Jugendschutzgesetz bezogen sich nur auf Kontakt Risiken, Interaktionsrisiken wurden nicht berücksichtigt. So regeln § 12 (Bildträger mit Filmen oder Spielen) und § 13 (Bildschirm-spielgeräte) die Freigabe von Medieninhalten grundsätzlich. § 12 legt fest, dass Bildträger (DVDs oder CDs) Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden dürfen, wenn sie nicht die erforderliche Alterskennzeichnung oder die Kennzeichnung als Info- oder Lehrprogramm enthalten.



»Freigegeben ohne Altersbeschränkung«	»Freigegeben ab sechs Jahren«	»Freigegeben ab zwölf Jahren«	»Freigegeben ab sechzehn Jahren«	Keine Jugendfreigabe

Kennzeichen der USK und der FSK

Die Kennzeichnung ist deutlich durch ein Freigabezeichen der Selbstkontrollen – Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) oder Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) auf dem Bildträger (Hülle und Datenträger/DVD) bekannt zu machen, sowie auf Plakaten und anderen Werbeträgern. Medien, die mit »Keine Jugendfreigabe« gekennzeichnet sind, dürfen nur an Erwachsene abgegeben bzw. ihnen zugänglich gemacht werden. Es gelten außerdem weitere strenge Abgaberegeln, zum Beispiel für den Versandhandel.

Sonderregelungen gelten für den Vertrieb über Automaten oder als Beigabe von Druckschriften. § 13 regelt den Sonderfall von öffentlich aufgestellten Bildschirmabspielgeräten. Diese Regelung hat heute eine geringere Bedeutung, da Bildschirmabspielgeräte fast ausschließlich privat genutzt werden. § 12 und § 13 wurden im Rahmen der Neuregelung nicht verändert

In den Neuregelungen des Jugendschutzgesetzes werden die bekannten Altersfreigabegrenzen beibehalten und durch neue Kennzeichnungsmöglichkeiten (§ 14) ergänzt. Nach einer Gefahrenprognose ist eine erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen Integrität bei der Altersfreigabe zu berücksichtigen. Wie dies im Rahmen der Altersfreigaben und Alterskennzeichnungen erfolgt, wird in den künftigen Prüfungen von medialen Inhalten und der Herausbildung einer entsprechenden Sprechpraxis entwickelt werden.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

(2a) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle soll (...) über die Altersstufen des Absatzes 2 hinaus Filme und Spielprogramme mit Symbolen und weiteren Mitteln kennzeichnen, mit denen die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden. Die oberste Landesbehörde kann Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Symbole und weiteren Mittel anordnen.

Die bisher bekannten Kennzeichen lassen die Gründe für die Altersfreigabe nicht erkennen. Zusätzlich können nun weitere Symbole, sogenannte »Deskriptoren«, verwendet werden. Mit ihnen soll auf die Gründe der Altersfreigabe sowie bei digitalen Spielen auf möglicherweise gefährdende Spielelemente, zum Beispiel Gewaltdarstellungen und Interaktionsrisiken, hingewiesen werden.

Dieser Ansatz wird international bereits in den PEGI-Regelungen verfolgt. Die »Pan European Game Information« (PEGI) sieht neben den Alterseinstufungen die Kennzeichnung von Spielen mit entsprechenden Symbolen zu Gewalt oder Angst, aber auch zu Glücksspiel vor.



PEGI-Regelungen: <https://pegi.info/de/node/59>



Auch IARC-Kennzeichnungen (International Age Rating Coalition) weisen auf problematische Aspekte von Apps hin (<https://usk.de/fuer-unternehmen/spiele-und-apps-pruefen-lassen/spiele-und-apps-im-iarc-system/>).

Alternativ können auch andere Möglichkeiten zur Beschreibung von Interaktionsrisiken erarbeitet und festgelegt werden. Die Aufgabe, die Kriterien hierfür festzulegen und eine einheitliche Form zu entwickeln, liegt bei den Obersten Landesjugendbehörden. Sie sind aufgerufen, entsprechende Vereinbarungen mit den freiwilligen Selbstkontrollen zu treffen.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

(10) Die oberste Landesbehörde kann Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichnung nach § 14a Absatz 1 mit den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle vereinbaren.

Das gemeinsame Verfahren

Die Neuregelungen im Jugendschutzgesetz machen den Weg frei, Freigabeentscheidungen einer Institution ohne eine weitere Prüfung für alle Verbreitungswege zu übernehmen. Damit soll der zunehmenden Medienkonvergenz entsprochen werden und gleichzeitig Doppel-/Mehrfachprüfungen vermieden werden. Schon bisher konnten die Obersten Landesjugendbehörden gemeinsame Verfahren für die Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen auf Grundlage der Prüfung einer freiwilligen Selbstkontrolle vereinbaren. Dies wird nun erweitert auf die freiwilligen Selbstkontrollen, die Inhalte in den Telemedien auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages prüfen. Damit wird der einheitliche Medienbegriff auf die Regelungen im Jugendschutzgesetz angewendet.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

(6) ... Nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle können (...) eine Vereinbarung mit den obersten Landesbehörden schließen.

Die Altersfreigabe eines Films oder einer Serie, die zunächst im Fernsehen oder in einem Streaming-Dienst ausgestrahlt werden, kann für die Verbreitung auf einer DVD ohne weitere Prüfung übernommen werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Vereinbarung mit den Obersten Landesjugendbehörden. Die Obersten Landesjugendbehörden können dies auch auf Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausweiten.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

(6a) Das gemeinsame Verfahren nach Absatz 6 soll vorsehen, dass von der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz bestätigte Altersbewertungen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag oder Altersbewertungen der Veranstalter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Freigaben im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 wirken, sofern

dies mit der Spruchpraxis der obersten Landesbehörden nicht unvereinbar ist.

Für Medien, deren Inhalte als jugendgefährdend eingestuft werden, gelten weitreichende Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen sowie Ausstrahlungsverbote. Die Veröffentlichungen der Indizierungen erfolgen im Bundesanzeiger. Für sie wird kein Alterskennzeichen vergeben, auch nicht das Kennzeichen »Keine Jugendfreigabe«.

KURZ & BÜNDIG: Die bekannte Kennzeichnung der Altersfreigaben wird beibehalten und durch Beschreibungen ergänzt, die auch auf mögliche Interaktionsrisiken hinweisen. Die Beeinträchtigung der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen wird zukünftig im Rahmen der Altersfreigabe berücksichtigt. Entscheidungen zur Altersfreigabe können für identische Medieninhalte, für unterschiedliche Verbreitungswege ohne weitere Prüfung übernommen werden.



Verbreitungswege

Diensteanbieter

Medieninhalte sind auf verschiedenen Wegen abrufbar, über Plattformen, in Apps, als audio-visuelle Inhalte mit oder ohne Interaktionsmöglichkeit. Anbieter dieser Dienste unterliegen verschiedenen Gesetzeswerken. Das Jugendschutzgesetz verweist auf weitere Gesetze, beispielsweise das Telemediengesetz (TMG) oder das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Das Zusammenspiel aller Regelwerke muss angesichts des rasanten technischen Wandels ständig neu austariert werden. Für die neu aufgenommene Definition des »Diensteanbieters« bezieht sich das Jugendschutzgesetz auf eine entsprechende Bestimmung im Telemediengesetz.

§ 1 JuSchG: Begriffsbestimmungen

(6) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 TMG: Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, (...)

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und das Fernsehen werden von den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ausgenommen, auch wenn hier Inhalte auf elektronischem bzw. digitalem Wege verbreitet werden. Für diese Dienste gilt der Rundfunkstaatsvertrag.

Film- und Spielplattformen

Wie Film- und Spielplattformen im Kinder- und Jugendmedienschutz zu behandeln sind, regelt der neu eingefügte Paragraph 14a. Er ergänzt Bestimmungen aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Zunächst wird definiert, welche Diensteanbieter als Film- und Spielplattformen anzusehen sind.

Eingeschlossen sind Diensteanbieter, die Filme und Spielprogramme mit Gewinnerzielungsabsicht bereithalten, zum Beispiel für Spielfilme, Serien und Dokumentarfilme. Diese Definition schließt zum Beispiel Video-On-Demand-Dienste, Streamingplattformen, Mediatheken und weitere Vertriebswege von Inhalten wie Apps oder digitale Spiele ein.

§ 14a Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen

(1) Film- und Spielplattformen sind Diensteanbieter, die Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und mit Gewinnerzielungsabsicht als eigene Inhalte zum individuellen Abruf zu einem von den Nutzerinnen und Nutzern gewählten Zeitpunkt bereithalten.

Eine wesentliche Neuerung ist außerdem, dass die Bestimmungen auch auf Plattformanbieter angewendet werden können, die ihren Sitz im Ausland haben.

§ 14a Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen

(3) Die Vorschrift findet auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitzland nicht Deutschland ist. (...)

Das Gesetz beschränkt sich in seiner Definition von Diensteanbietern auf kommerzielle Anbieter. Nicht unter die gesetzliche Definition fallen Anbieter von Inhalten im Internet, welche private oder Non-Profit-Plattformen betreiben, ihre Einnahmen vorwiegend aus Spenden beziehen, sowie Plattformen von Behörden oder firmeninterne Plattformen. Private Plattformen zum Austausch von Videos oder für die Zusammenstellung von Videos zu einem Thema sind ebenfalls nicht betroffen. Ebenso wenig gilt die Regelung für die Kombination audiovisueller Angebote, die als »fernsehähnlich« einzustufen sind, wie etwa Show- und Quizformate.

Ausgenommen sind auch Plattformen, die nachweislich weniger als 1 Million Nutzerinnen und Nutzer im Inland haben, sowie Plattformen, bei denen gesichert ist, dass ihre Inhalte durch entsprechende Maßnahmen (Altersidentifizierung) nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

§ 14a Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen

(2) Der Diensteanbieter ist von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 befreit, wenn die Film- oder Spielplattform im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat. Die Pflicht besteht zudem bei Filmen und Spielprogrammen nicht, bei denen sichergestellt ist, dass sie ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Kennzeichnung von Film- und Spielplattformen

Für die Veröffentlichung der Altersfreigabe-Kennzeichen auf einer Plattform wird zudem festgelegt, dass diese deutlich sichtbar zu erfolgen hat und welche Verfahren anzuwenden sind.



§ 14a Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen

(1) ... Film- und Spielplattformen nach Satz 1 dürfen einen Film oder ein Spielprogramm nur bereithalten, wenn sie gemäß den Altersstufen des § 14 Absatz 2 mit einer entsprechenden deutlich wahrnehmbaren Kennzeichnung versehen sind, ...

Die Alterskennzeichnung muss »deutlich wahrnehmbar« sein. Angestrebt wird, dass diese sofort beim Aufruf des Angebots bzw. vor dem Aufruf eines einzelnen Films oder einer App auf einer Vertriebsplattform eindeutig erkennbar ist. Die Kennzeichen sollen auch für Kinder gut wahrnehmbar und barrierefrei sein.

Plattformen können Kennzeichnungen übernehmen, die in bereits anerkannten Verfahren der freiwilligen Selbstkontrollen oder von zertifizierten Jugendschutzbeauftragten vergeben wurden oder im Rahmen eines automatisierten Bewertungssystems erfolgt sind.

Für den Bereich der Spielprogramme gibt es bereits das automatisierte Bewertungssystem IARC (International Age Rating Coalition), das in modifizierter Form demnächst von den Obersten Landesjugendbehörden gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 JuSchG anerkannt werden könnte.



IARC: <https://usk.de/fuer-unternehmen/spiele-und-apps-pruefen-lassen/spiele-und-apps-im-iarc-system/>



KURZ & BÜNDIG: Film- und Spieleplattformen müssen künftig eindeutige Kennzeichen zur Altersfreigabe enthalten.

Ausnahmen gelten für nicht-kommerzielle Anbieter und private Plattformen, sowie für Plattformen, die nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer haben.

Anbieter, die ihren Unternehmenssitz nicht in Deutschland haben, müssen sich an diese Bestimmung halten.

Vorsorgemaßnahmen der Anbieter

Mit dem neuen Paragraphen 24a wird die Forderung »Safety by Design« in das Jugendschutzgesetz aufgenommen. Interaktive Diensteanbieter werden verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, so dass Kinder und Jugendliche die Angebote entsprechend der Schutzziele – Teilhabe, Schutz, Befähigung – nutzen können.

§ 24 a Vorsorgemaßnahmen

(1) Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, haben unbeschadet des § 7 Absatz 2 und des § 10 des Telemediengesetzes durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden.

Diese Regelung trifft alle Diensteanbieter, welche fremde Informationen (»User-generated content«) mit Gewinnerzielungsabsicht speichern und bereithalten. Je größer die angenommene oder tatsächliche Nutzung durch Kinder und Jugendliche ist, desto umfassender sollten die Schutzmaßnahmen sein. Die Bestimmung gilt auch für Anbieter, die ihren Unternehmenssitz im Ausland haben.

Ausgenommen sind lediglich Angebote, die sich ausdrücklich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden. Außerdem sind journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote ausgenommen, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, z. B. Fachforen. Schließlich sind auch Angebote ausgenommen, die nachweisen können, dass sie weniger als 1 Millionen Nutzende in Deutschland haben.

Diensteanbieter sind gehalten, umfassende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Folgende Möglichkeiten werden im Jugendschutzgesetz exemplarisch und nicht abschließend benannt:

Melde- und Abhilfeverfahren,

...→ die den Zugang zu Beschwerdestellen ermöglichen, wenn es sich um entwicklungsbeeinträchtigende o. jugendgefährdende Inhalte handelt

- Kindern und Jugendlichen soll es mit einer kindgerechten Nutzerführung ermöglicht werden, Inhalte zu melden, die ihre persönliche Integrität beeinträchtigen.

Beschwerdestelle,

- die eine Möglichkeit bietet, Missbrauch und unangemessene Inhalte in Chats, E-Mails, auf Tauschbörsen und auf Websites zu melden.
- In der Folge soll der Vorgang juristisch bewertet werden. Die Beschwerdestelle kann entweder selbst Schritte einleiten, zum Beispiel mit der Aufforderung an den Anbieter, den entsprechenden Inhalt zu löschen, oder den Vorfall an die zuständigen Aufsichtsbehörden weiterleiten.



Beschwerdestelle: <https://www.internet-beschwerdestelle.de/de/index.html>

Hinweise zur anbieterunabhängigen Beratung,

- sollen leicht auffindbar sein.
- Einfache technische Vorrichtungen, mit denen Eltern und Personensorgeberechtigte die Nutzung auf der Plattform steuern können, sollen bereitgestellt werden.

Einstufungssysteme für nutzergenerierte Inhalte

- Selbsterstellte Inhalte können mit einer Einstufung »ab 18 Jahren« versehen werden.
- Ein technisches Altersverifikationssystem, mit dem die Einstufung »ab 18 Jahren« für nutzergenerierte Inhalte festgelegt werden kann.



FALLBEISPIEL: Eine Nutzerin lädt ein selbst erstelltes Video auf die Plattform hoch und schätzt selbst ein, ob der Inhalt für Kinder und Jugendliche geeignet ist oder nicht. Auf der Plattform wird der Inhalt nur freigegeben, wenn eine entsprechende Einstufung durch die Nutzerin erfolgt ist.



Altersverifikationssysteme gewährleisten, dass die Prüfung der Volljährigkeit des Nutzers/der Nutzerin über eine persönliche Identifizierung erfolgt. Sie sollen sicherstellen, dass nur altersgeprüfte und eindeutig identifizierte Personen Zugang zu einem Angebot erhalten.

Voreinstellung in Nutzerprofilen mit »privat«,

- so dass diese für Suchmaschinen unauffindbar sind und nicht einsehbar für unangemeldete Nutzerinnen und Nutzer.

- Profildaten, Standort- und Kontaktdaten sollten ohne ausdrückliche Zustimmung nicht veröffentlicht oder geteilt werden können.
- Die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzer sollte auf einen selbst gewählten Kreis beschränkt sein oder anonym oder unter Pseudonym erfolgen.

Profildaten sind alle personenbezogenen Daten und werden in der Datenschutz-Grundverordnung in Art 4 Nr. 1 definiert. Dazu gehören sämtliche Daten, die auf jedwede Weise einer Person zugeordnet werden oder zugeordnet werden können, zum Beispiel die Telefonnummer, die Kreditkarten- oder Personalnummern einer Person, die Kontodaten, ein Kfz-Kennzeichen, das Aussehen, die Kundennummer oder die Anschrift.



Datenschutz-Grundverordnung: <https://dsgvo-gesetz.de/themen/personenbezogene-daten/>



Allgemeine Geschäftsbedingungen sollen so gestaltet sein, dass sie auch für Kinder und Jugendliche verständlich und gut nachvollziehbar sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einer Plattform oder eines Sozialen Netzwerks bilden die Grundlage des Nutzungsvertrags, der mit der Anmeldung zwischen Nutzer und Plattform geschlossen wird. Hier wird unter anderem festgelegt, welche Rechte die Plattform, z. B. an Bildern, hat und inwieweit Daten genutzt und weitergegeben werden, z. B. für Werbezwecke.



KURZ & BÜNDIG: Diensteanbieter von Medieninhalten müssen künftig Vorsorgemaßnahmen vorhalten, die sicher stellen, dass Kindern und Jugendlichen eine unbeschwerter Teilnahme ermöglicht wird, sie aber auch vor Inhalten schützt, die ihre Entwicklung beeinträchtigen können.

Die Vorsorgemaßnahmen können Meldedefunktionen, Hinweise auf Beschwerdestellen, Altersverifikationssysteme sowie Voreinstellungen zum Schutz der Profildaten enthalten.

Die Einstellungen sollen sich auch auf nutzergenerierte Inhalte wie Videos beziehen.





ORGANISATION – NEUORDNUNG AUF BUNDESEBENE

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes am 1. Mai 2021 wurde die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPfJM) zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), die weitere Aufgaben erhalten hat.



Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)

Die Zuständigkeit und Aufgaben auf Bundesebene für den Jugendmedienschutz werden mit der Einrichtung einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz neu geregelt.

§ 17 Zuständige Bundesbehörde und Leitung

(1) Zuständig für die Durchführung der Aufgaben, die nach diesem Gesetz in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als selbstständige Bundesoberbehörde; sie erhält die Bezeichnung »Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz« (Bundeszentrale) und untersteht dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird als »Prüfstelle für jugendgefährdende Medien« in die neue Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz eingegliedert. Der gesetzliche Auftrag – Medien auf Antrag auf ihre Jugendgefährdung zu prüfen – bleibt bestehen. Darüber hinaus werden der Bundeszentrale weitere Aufgaben in der Aufsicht übertragen. Sie wird die nun vorgeschriebenen Vorsorgemaßnahmen der Anbieter überwachen und gegebenenfalls Sanktionen aussprechen.

Im Rahmen der im Jugendschutz neu formulierten Schutzziele kann sie Maßnahmen zur Orientierung und Information von Bürgerinnen und Bürgern selbst durchführen oder fördern. Um die Ziele »Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes« und »Teilhabe« zu verwirklichen, wird bei der Bundeszentrale ein Beirat eingerichtet, in dem auch Jugendliche vertreten sein sollen.

Die Aufgaben der Bundeszentrale im Überblick:

- Prüfstellentätigkeit und Überwachung der Vorsorgemaßnahmen der Anbieter (Schutz/Abschirmungsfunktion)
- Durchführung von Maßnahmen zur Information (Orientierung/Förderung)



Schutz – Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die Aufgabe der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien ist es nach wie vor, auf Antrag zu prüfen, ob Medien als jugendgefährdend eingestuft und indiziert werden. Schon bisher hat sich die Prüfstelle mit allen Mediengattungen befasst. Gegenstand der Entscheidungen sind Filme, Computerspiele, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Musik auf CDs oder Musikvideos im Internet sowie Internet- und Webportale.

§ 17a Aufgaben

(1) Die Bundeszentrale unterhält eine Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, die über die Aufnahme von Medien in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet.

Die Kriterien für die Beurteilungen zur Jugendgefährdung ändern sich nicht und werden ergänzt. Das Jugendschutzgesetz legt bestimmte Fallgruppen bereits fest. Dies sind vor allem

- unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien,
- Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt und/oder
- Medien, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird.

Weitere Fallgruppen haben sich darüber hinaus aus der bisherigen Spruchpraxis ergeben. Diese sind Medien, welche

- die Menschenwürde verletzen,
- bestimmte Menschengruppen diskriminieren,
- den Nationalsozialismus verherrlichen,
- Drogenkonsum verherrlichen,
- exzessiven Alkoholkonsum verherrlichen,
- selbstschädigendes Verhalten nahelegen,
- die persönliche Integrität verletzen.

Mit dem neuen Jugendschutzgesetz ist die Verletzung der persönlichen Integrität als neue Fallgruppe hinzugekommen. Auch anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe können die Indizierung eines konkreten medialen Angebots anregen, so ist eine Beteiligung der pädagogischen Praxis möglich.

Indizierung: <https://www.bzjk.de/bzjk/indizierung/was-wird-indiziert>

Die Liste der jugendgefährdenden Medien

Die Liste der jugendgefährdenden Medien wird nur noch in einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil geführt. Die bisherige Unterteilung in getrennte Listenführungen für Träger- und Telemedien wird aufgrund der Einführung des einheitlichen Medienbegriffs aufgegeben.

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (Liste jugendgefährdender Medien) aufzunehmen.

Durch die einheitliche Listenführung können indizierte Medien über alle Verbreitungswege zusammengefasst dargestellt werden. Auch jetzt können Online-Medien, die als URL abzurufen sind, in den nicht öffentlichen Teil eingetragen werden, wenn durch eine Veröffentlichung davon auszugehen ist, dass dadurch Kinder und Jugendliche direkten Zugang erhalten können.

FALLBEISPIEL: Ein E-Book wird indiziert. Bisher wurde die zugehörige URL in die nicht-öffentlichen Listenteile C oder D eingetragen und war damit für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Auch als Telemedien indizierte Werke können nunmehr in der grundsätzlich öffentlichen Liste jugendgefährdender Medien geführt werden.

Die Listen werden nach Medienkategorien geführt, unabhängig von ihrem Verbreitungsweg:

- Filmwerke z. B. Videofilme, DVDs, Blu-ray Discs, Laser-Disks, Video-Clips, Video-Podcasts;
- Spiele z. B. Videospiele, Computer- und Konsolenspiele, Online-Spiele, Spiele-Apps, Gesellschaftsspiele;
- Schriftwerke z. B. Bücher, Broschüren, Comics, Flyer, Flugblätter, Fanzines, E-Books;
- Tonwerke z. B. Schallplatten, CDs, MCs, MP3-files, Audio-Files, Hörbücher, Audio-Podcasts;
- Multimediawerke z. B. Apps, Webportale, Websites, Webshops;
- Sonstige



Indizierung: <https://www.bzjk.de/blob/jump/185362/20213-das-indizierungsverfahren-data.pdf>

Periodisch erscheinende Medien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften. Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass dies auch für die digitalen Ausgaben von Tageszeitungen und politischen Zeitschriften gilt.

Das Verhältnis zum Strafrecht

Viele der Fallgruppen der Jugendgefährdung werden auch im Strafrecht genannt bzw. sind ähnlich, z. B. der Tatbestand der Volksverhetzung. So schätzen die Gremien bei der Beurteilung ein, ob ein möglicher Straftatbestand vorliegen kann. Diese Fälle werden an die Strafbehörden weitergeleitet. Umgekehrt sind Medien, für die ein Straftatbestand, der auch im Jugendschutz relevant ist, gerichtlich festgestellt wurde, in die Liste jugendgefährdender Medien einzutragen.

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat. § 21 Absatz 5 Nummer 2 bleibt unberührt.

Ebenso wird die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien tätig, wenn die gerichtliche Feststellung, dass ein relevanter Straftatbestand erfüllt ist, aufgehoben wird. Dies betrifft insbesondere Folgeindizierungen. Filme, deren Darstellungen aus heutiger Sicht nicht mehr jugendgefährdend erscheinen, können neu bewertet und gegebenenfalls aus der Liste gestrichen werden.

Die Gremien der Prüfstelle

In der Prüfstelle entscheidet ein 12er-Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppen, ob Medien als jugendgefährdend einzustufen sind. Im vereinfachten Verfahren, das bei offensichtlich jugendgefährdenden Angeboten angewendet wird, entscheidet ein 3er-Gremium.

§ 19 Personelle Besetzung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

- (1) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus
1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und
 3. weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Das 12er-Gremium besteht aus dem oder der Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern der Länder und weiteren acht Mitgliedern, die aus den Bereichen Kunst, Literatur, Buchhandel und Verleger-schaft, Anbieter von Bildträgern und von Telemedien, Träger der freien Jugendhilfe, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Lehrerschaft, Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entsandt werden und von laut Gesetz vorschlagsberechtigten Verbänden benannt werden.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für eine Periode von drei Jahren ernannt und sind nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In der Neufassung des Jugendschutzgesetzes wird die Amtszeit der Beisitzerinnen und Beisitzer auf zwei dreijährige Amtsperioden beschränkt.



Gremien der BzKJ: <https://www.bzjk.de/bzjk/indizierung/wie-laeuft-ein-indizierungsverfahren-ab/gremien/gremien-175536>

Verfahren

Das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure im Kinder- und Jugendmedienschutz wird im Jugendschutzgesetz neu geregelt. Die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen erhalten ein eigenes Antragsrecht bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 21 Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter, die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen ...

Anträge bei der Prüfstelle können weiterhin gestellt werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, von den obersten Landesjugendbehörden, der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz (KJM) und den Landesjugendämtern sowie den kommunalen Jugendämtern.



Die Bundeszentrale kann auch auf Anregung tätig werden. Anregungsberechtigt sind auch anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Anregungsberechtigte Behörden sind zum Beispiel Polizeibehörden, Zoll-, Finanz- und Ordnungsämter sowie Schulen.



Prüfstelle für jugendgefährdende Medien: <https://www.bzjk.de/bzjk/indizierung/wie-laeuft-ein-indizierungsverfahren-ab/antraege-und-anregungen/antraege-und-anregungen-175532>

§ 21 Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

(6) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste hat die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium unverzüglich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen und Anträge der zentralen Stelle der Länder für den Jugendmedienschutz hat die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihren Entscheidungen maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung nicht vorliegt, kann sie ohne diese Stellungnahme entscheiden.

Die Prüfstelle kann nun auch selbst entscheiden, in welcher Reihenfolge die Anträge behandelt werden.

§ 21 Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

(4a) Anträge und Anregungen, die sich auf Medien beziehen, die bei Kindern und Jugendlichen besonders verbreitet sind oder durch die die Belange des Jugendschutzes in besonderem Maße betroffen scheinen, können vorrangig behandelt werden.

Bisher aufwändige Recherchen nach Urhebern und Urheberinnen sind vereinfacht worden.

FALLBEISPIEL: Es liegt der Antrag vor, einen Film, der nur auf DVD erschienen ist, auf seine Jugendgefährdung hin zu prüfen. Auf der DVD ist nur eine Produktionsfirma als Urheber genannt. Die Prüfstelle kann sich an die Firma wenden, die ihrerseits am Werk Beteiligte nennen kann, die bei einer Anhörung Stellung nehmen können. Die Prüfstelle muss ihrerseits keine eigenen Recherchen mehr durchführen.

KURZ & BÜNDIG: Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz erhält Aufgaben zur Umsetzung der Schutzziele im Jugendmedienschutz. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wird Teil der Bundeszentrale und in Prüfstelle für jugendgefährdende Medien umbenannt. Die Listenführung wird vereinheitlicht und nicht mehr nach Mediengattungen (Träger- und Telemedien) getrennt.

Alle indizierten Medien werden in einer Liste zusammengefasst, die einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil enthält. Die Verfahren werden vereinfacht. Antragsberechtigt sind künftig auch die freiwilligen Selbstkontrollen. Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien kann selbst entscheiden, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungen durchführt.

Anbietervorsorge – Überwachung der Vorsorgemaßnahmen

Diensteanbieter, die fremde Informationen mit der Absicht der Gewinnerzielung für Nutzerinnen und Nutzer speichern oder bereitstellen, sind verpflichtet, angemessene und wirksame Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Diese sind zum Beispiel:

- Melde- und Abhilfeverfahren für unzulässige Angebote
- eine für Kinder und Jugendliche geeignete Benutzerführung
- Einstufungssystem für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte
- Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation
- Hinweis auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten
- Einrichtung von Voreinstellungen von Suchdiensten, Übertragung von Standort- und Kontaktdaten, Kommunikationsbeschränkung auf selbst gewählten Kreis, Möglichkeit der anonymisierten Nutzung
- Wesentliche Punkte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) in kindgerechter Weise.

Die Bundeszentrale für Kinder- Jugendmedienschutz ist zuständig für die Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen durch die Diensteanbieter.

§ 24b Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen

Die Bundeszentrale überprüft die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der von Diensteanbietern nach § 24a Absatz 1 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen.

Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendmedienschutz im Internet »jugendschutz.net« nimmt erste Einschätzungen der von den Diensteanbietern getroffenen Vorsorgemaßnahmen vor. jugendschutz.net unterrichtet die Bundeszentrale über seine ersten Einschätzungen nach Satz 2. Im Rahmen der Prüfung nach

Satz 1 berücksichtigt die Bundeszentrale die Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz.

Die Einrichtungen, die sich bisher schon nach dem JMStV mit Verstößen der Anbieter befasst haben, sind in das Verfahren eingebunden. Das betrifft jugendschutz.net und die Kommission für Jugendmedienschutz. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zentrale Aufsichtsstelle der Länder prüft nach wie vor einzelne Inhalte in den Telemedien. Stellt sie eine Häufung von Verstößen fest, kann sie diese an die Bundeszentrale weiterleiten bzw. gemeinsam mit dieser tätig werden.

Die Anbieter können die Pflicht zur Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen erfüllen, indem sie im Rahmen von Leitlinien die Maßnahmen konkretisieren und dann mit einer gemäß JMStV anerkannten freiwilligen Selbstkontrolle unter Einhaltung der entsprechenden Standards vereinbaren. Dabei sind die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Die vereinbarten Leitlinien werden der Bundeszentrale vorgelegt und nach einer positiven Beurteilung offiziell im Bundesanzeiger veröffentlicht. Auch auf den Webseiten der Anbieter und der freiwilligen Selbstkontrollen müssen die Leitlinien leicht erkennbar veröffentlicht werden.

Dialogisches Verfahren und Herkunftslandprinzip

Hält sich ein Anbieter nicht an diese Bestimmungen, so wird ein so genanntes »dialogisches Verfahren« eingeleitet. Die Bundeszentrale kann Anbieter beraten, aber auch Sanktionsmaßnahmen verhängen.

§ 24b Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen

(3) Stellt die Bundeszentrale fest, dass ein Diensteanbieter keine oder nur unzureichende Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1 getroffen hat, gibt sie ihm Gelegenheit, Stellung zu nehmen und berät ihn über die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen. Trifft der Diensteanbieter auch nach Abschluss der Beratung die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nicht, fordert die Bundeszentrale den Diensteanbieter unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe auf.

Das weitere Vorgehen orientiert sich an verwaltungsrechtlichen Verfahren. Kommt es nach Fristsetzungen und Stellungnahmen nicht zu einer Einigung, kann die Bundeszentrale Maßnahmen anordnen und bei Zuwiderhandlung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren anstrengen und Bußgelder bis zu einer Höhe von 50 Millionen Euro verhängen. Das betrifft auch Anbieter, die nicht in Deutschland ihren Unternehmenssitz haben. Sie sind künftig verpflichtet, einen inländischen »Empfangsbevollmächtigten« zu nennen.



FALLBEISPIEL: Ein ausländischer Social-Media-Anbieter stellt in Deutschland eine Plattform bereit, in der Nutzer Bilder und Videos teilen und miteinander chatten können und die auch von Kindern und Jugendlichen genutzt wird, ohne dass sich dies bisher in einer altersgerechten Angebotsausgestaltung widerspiegelt. Die Plattform soll nach dem JuSchG zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um jungen Menschen etwa niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten und Rat- und Hilfesysteme bereitzustellen. Die Plattform muss nun zusätzlich eine deutsche Ansprechperson nennen.

Es gilt nach wie vor das Herkunftslandprinzip. Um den freien Dienstleistungsverkehr nicht zu beeinträchtigen, haben grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben desjenigen Landes Vorrang, in dem der Diensteanbieter seinen Sitz hat. Hiervon gibt es aber im Einzelfall Abweichungsmöglichkeiten etwa aus Gründen des Jugendschutzes.



KURZ & BÜNDIG: Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz erhält neue Kompetenzen zur Überwachung der Vorsorgemaßnahmen der Anbieter. Sie kann in einem dialogischen Verfahren die Anbieter beraten, aber auch Vorgaben machen, Fristen setzen, Stellungnahmen einfordern und bei Nichteinhaltung Bußgelder verhängen.

Die Anbieter sind gehalten, Vorsorgemaßnahmen selbst zu treffen oder an einer von einer freiwilligen Selbstkontrolle verabschiedeten Leitlinie zu orientieren. Die Leitlinie soll gut einsehbar, leicht zu finden, ständig verfügbar sein und veröffentlicht werden. Ausländische Medienanbieter müssen einen inländischen Empfangsbevollmächtigten benennen. Grundsätzlich hat zwar das Recht im Herkunftsland Vorrang; die Bundeszentrale kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber Medienanbietern mit Sitz im europäischen Ausland vorgehen.

Förderung – Austausch, Information, kindgerechte Zugänge zum Internet

Die Bundeszentrale erhält über die Prüfstellen- und Überwachungsfunktionen hinaus weitergehende Aufgaben, insbesondere die Förderung öffentlicher Diskurse, die zu einer Modernisierung des Kinder- und Jugendmedienschutzes beitragen sollen. Erkenntnisse aus der Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien sollen als Orientierungshilfe für die Öffentlichkeit und für pädagogische Fachkräfte nutzbar gemacht werden.

§ 17a Aufgaben

(2) Die Bundeszentrale fördert durch geeignete Maßnahmen die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes.

Dies soll erreicht werden unter anderem durch

§ 17a Aufgaben

(2) ...

1. die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des § 10a, ...

Umgesetzt werden kann dies zum Beispiel mit der Schaffung regelmäßiger Foren, in denen sich die maßgeblichen Akteure im Kinder- und Jugendmedienschutz austauschen können, in denen die Erreichung der Schutzziele bewertet werden und weitere Schritte diskutiert oder vereinbart werden können. Einbezogen werden können neben den bereits im Gesetz genannten Akteuren weitere Institutionen der Wissenschaft, der Kinder- und Jugendhilfe, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und Medienanbieter.

Eine besondere Bedeutung kommt der Verwertung der Spruchpraxis der Prüfstelle zu.

§ 17a Aufgaben

(2) ...

2. die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse hinsichtlich durch Medien verursachter sozialetischer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Orientierungshilfen für Kinder und Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen, Fachkräfte und durch Förderung öffentlicher Diskurse ...

Die Grundlagen und die Erkenntnisse, die sich aus der Spruchpraxis ableiten lassen, sollen so aufbereitet werden, dass sie für die medienpädagogische Arbeit und Risikoprävention sowie für die Information der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Für die Umsetzung dieses Auftrags kann die Bundeszentrale Broschüren herausgeben, Internetangebote gestalten, Aufklärungskampagnen starten sowie Vorträge, Fachtagungen und Schulungen veranstalten.

Zusätzlich erhält sie die Möglichkeit, entsprechende Projekte zu fördern und finanziell zu unterstützen. Dies soll mit einem Schwerpunkt auf kindgerechte Zugänge im Internet geschehen.



Aufgaben der BzKJ: <https://www.bzkg.de/bzkg/ueberuns/aufgaben/aufgaben-175514>

Teilhabe – Beirat

Der neu zu bildende Beirat unterstützt die Bundeszentrale bei der Aufgabe, die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern (Absatz 2 Satz 1). Der Beirat soll insbesondere die kinderrechtliche Perspektive in den Blick nehmen.

§ 17b Beirat

Die Bundeszentrale richtet einen Beirat ein, der sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 17a Absatz 2 Satz 1 berät. Dem Beirat gehören bis zu zwölf Personen an, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

Der Beirat kann bis zu 12 Mitglieder umfassen. Die Besetzung des Beirats wird im Gesetz offengelassen, aber in der Gesetzesbegründung konkretisiert.

Erstmalig werden in einem solchem Gremium drei feste Plätze Vertretungen von Kindern und Jugendlichen zustehen, zwei davon sind mit Kindern und/oder Jugendlichen zu besetzen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 17 Jahre alt sein dürfen. Diese können von bundesweiten Jugendverbänden benannt werden. Die Beiratsmitglieder können für drei Jahre berufen werden.

Das neue Jugendschutzgesetz soll fortlaufend evaluiert werden, zum ersten Mal nach drei Jahren. In der Folge erhält der Beirat alle zwei Jahre einen Bericht, inwieweit die Schutzziele im Kinder- und Jugendmedienschutz erreicht worden sind. Alle vier Jahre ist dieser Evaluierungsbericht dem Bundestag vorzulegen.

§ 29b Bericht und Evaluierung

Dieses Gesetz wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert, um zu untersuchen, inwiefern die in § 10a niedergelegten Schutzziele erreicht wurden. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Evaluation. In der Folge wird alle zwei Jahre dem Beirat Bericht erstattet über die weitere Entwicklung bei dem Erreichen der Schutzziele des § 10a. Alle vier Jahre ist dieser Bericht von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

KURZ & BÜNDIG: Zur Umsetzung des weiteren Schutzziels »Förderung« soll die Bundeszentrale regelmäßige Foren zum Austausch zwischen allen relevanten Akteuren einrichten und Materialien zur Information entwickeln.

Im Rahmen der Projektförderung liegt der Schwerpunkt auf kindgerechten Zugängen im Internet.

Ein Beirat, an dem auch Kinder und Jugendliche beteiligt sein sollen, nimmt die kinderrechtliche Perspektive in den Blick und erhält regelmäßig einen Bericht zur Erreichung der Schutzziele.



WEITERE REGELUNGEN – ERZIEHUNGS- AUFTRAG UND ELTERNPRIVILEG

Neben den Eltern als personensorgeberechtigten Personen kann anderen Erwachsenen als erziehungsbeauftragte Personen (§ 1 Absatz 1 Nr. 4 JuSchG) der »Erziehungsauftrag« zeitweise übertragen werden.



Erziehungsauftrag

Personensorge – allgemeine Bestimmungen

Personensorgeberechtigt sind alleine die Eltern oder ein Vormund. Ihnen steht die Personensorge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu.

BGB § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Staat wacht über die Ausübung dieses Rechts und ergänzt da, wo zum Beispiel elterliche Aufsicht nicht ausreicht (Wächterfunktion). Andererseits können Verbotsbestimmungen und Zeitregulierungen des Jugendschutzgesetzes aufgehoben werden, etwa wenn sich Kinder in Begleitung ihrer Eltern in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen oder im Kino aufhalten. Hier gilt das Elternprivileg.

Erziehungsauftrag – Wer darf wann mit wem ins Kino oder Medieninhalte wahrnehmen?

Für bestimmte Aktivitäten können die Eltern einer anderen erwachsenen Person einen Erziehungsauftrag erteilen. Diese Person ist dann eine erziehungsbeauftragte Person. Zur erziehungsbeauftragten Person können die Eltern jede Person über 18 Jahren bestimmen, die der Aufgabe gewachsen ist und bei der sicher ist, dass sie dem Auftrag auch gewissenhaft nachkommt. Eine Beauftragung sollte daher nur dann erfolgen, wenn diese Voraussetzungen auch erfüllt sind. Die Erziehungsbeauftragung ist an keine Form gebunden, sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen.



Eltern sind verpflichtet, sich über die Eignung der Person zu informieren.

Eine erziehungsbeauftragte Person kann auch mehrere Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Sie muss dann aber aufgrund ihrer Reife und persönlichen Fähigkeiten in der Lage sein, auf die ihr anvertrauten Kinder zu achten. Wichtig sind auch die Situation und der Ort. So ist eine kleine Feier im Verein leichter zu überschauen als ein Ausflug in eine Großraumdiskothek. Die erziehungsbeauftragte Person muss auf Anfrage per Ausweis nachweisen, dass sie volljährig ist.

Bestehen Zweifel, müssen Veranstalter wie Gaststätten- oder Diskothekenbesitzer diesen Nachweis überprüfen. Ist der Veranstalter nicht überzeugt, kann er bei den Eltern nachfragen und sich den Auftrag bestätigen lassen; bei schweren Bedenken ist er dazu sogar verpflichtet.



Praxisbeispiele: <https://www.jugendschutz-aktiv.de/weitere-angebote/beispiele-aus-der-praxis.html>

Als grundsätzlich geeignet gelten Personen, die Kinder und Jugendliche in Schule oder Ausbildung oder bei Maßnahmen und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Beispiel im Jugendclub betreuen. Dann müssen Eltern keine individuelle Beauftragung aussprechen.

Neuregelungen für Kinobesuche

Die bisherigen Regelungen zur Altersfreigabe von Filmen und zur Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Vorführungen bleiben unverändert. Erweitert wurde die Bestimmung zur Begleitung von Kindern ab 6 Jahren durch personensorgeberechtigte Personen bei Filmen, die ab 12 Jahren freigegeben wurden. Bisher war dies nur in Begleitung von Personensorgeberechtigten, in der Regel also der Eltern möglich (»Parental Guidance-Regelung«). Diese Regelung wurde nun auf erziehungsbeauftragte Personen erweitert.

§ 11 Filmveranstaltungen

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.



FALLBEISPIEL: Der 11-jährige Leon lebt bei seiner Mutter und möchte mit ihrem Lebensgefährten ins Kino. Der Film ist ab 12 Jahren freigegeben. Die Mutter ist damit einverstanden und kann ihren Partner als »erziehungsbeauftragte Person« bestimmen. Leon möchte seinen Freund mitnehmen. Seine Eltern beauftragen ebenfalls den Freund der Mutter. Der Erziehungsauftrag sollte am besten schriftlich vorliegen und Anlass, Namen der betroffenen Personen enthalten (erziehungsbeauftragte Person, das zu beaufsichtigende Kind/Jugendlicher und die den Auftrag erteilenden Eltern).

Diese Erweiterung des Erziehungsauftrags ist auch praxisrelevant für schulische Aktivitäten und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Lehrpersonal und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Filmveranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern besuchen können, auch wenn ein Teil der Gruppe noch nicht 12 Jahre alt ist.

KURZ & BÜNDIG: Personensorgeberechtigt sind alleine die Eltern oder ein Vormund. Für bestimmte Aktivitäten können die Eltern einen Erziehungsauftrag für einen anderen Erwachsenen oder auf Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe erteilen: Diese sind dann erziehungsbeauftragte Personen.



Medien nur für Erwachsene – Elternprivileg

Für Medien mit einer Erwachsenenfreigabe (ab 18 Jahren), nicht gekennzeichnete Medien und Medien die als jugendgefährdend eingestuft werden gelten deutlich strengere Regeln.



§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, (...) Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird.

Grundsätzlich gilt, dass sich strafbar macht, wer Kindern und Jugendlichen jugendgefährdende Medien anbietet, überlässt oder sonst zugänglich macht. Ausgenommen davon sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel also die Eltern, und alle Personen, die im Einverständnis mit den Eltern handeln. Allerdings darf damit die Erziehungspflicht nicht gröblich verletzt werden (§ 27 Abs. 4).

Auch für Medien mit einer Erwachsenenfreigabe oder nicht gekennzeichnete Medien gilt, dass diese einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen. Verstöße werden mit einem Bußgeld geahndet. Auch hier gilt die Ausnahmeregelung für Personensorgeberechtigte und diejenigen, die im Einverständnis mit diesen handeln (§ 28 Abs. 4).

Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der jugendgefährdende Medien Kindern und Jugendlichen anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist, in Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt, sich strafbar macht. Das sogenannte »Elternprivileg«, das es Eltern gestattet, ihren Kindern jugendgefährdende Medien zugänglich zu machen, wird nun erweitert auf Personen, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handeln. Den Personensorgeberechtigten bleibt weiter die Entscheidung vorbehalten, ob ihren Kindern jugendgefährdende Medien zugänglich gemacht werden.



§ 27 Strafvorschriften

(4) ... Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Erteilen des Einverständnisses das Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen oder Vorführen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

Durch die Gesetzesänderung soll es möglich werden, im Rahmen von Präventionsarbeit eine nach dem Jugendschutzgesetz straffreie medienpädagogische Aufarbeitung problematischer Medien durch Lehrerinnen und Lehrer oder sonstige pädagogische Fachkräfte zu leisten. Es ist dabei davon auszugehen, dass Eltern ihrer Erziehungspflicht nachkommen und sich dabei nur dann nicht strafbar machen, wenn sie sich davon überzeugen, dass die Wahrnehmung der Inhalte pädagogisch besonders gerahmt ist und die Kinder und Jugendlichen eng betreut werden. Voraussetzung ist, dass das Einverständnis der Eltern vorliegt, und dass diese durch die Erteilung des Einverständnisses ihre Erziehungspflicht nicht grob verletzen.

Empfehlung: Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten sollte schriftlich eingeholt werden. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Telefonat oder das Gespräch dokumentiert werden.

KURZ & BÜNDIG: Den Personensorgeberechtigten ist die Entscheidung vorbehalten, ob ihren Kindern jugendgefährdende Medien zugänglich gemacht werden. Voraussetzung ist, dass sie ihre Erziehungspflicht dabei nicht gröblich verletzen.

Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte können mit entsprechender pädagogischer Begleitung jugendgefährdende Inhalte mit Jugendlichen wahrnehmen. Dies ist mit Einverständnis der Eltern möglich und dann nicht strafbar.



Übersicht: Institutionen im Kinder- und Jugendmedienschutz

Übergeordnete Institutionen (Bund-Länder-Ebene)

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)

- Aufsicht: Prüfstelle für jugendgefährdende Medien/führt die Liste der jugendgefährdenden Medien weiter.
- Rechtsdurchsetzung für den Bereich Vorsorgemaßnahmen der Anbieter

<https://www.bzjk.de>

- Prüfstelle für jugendgefährdende Medien (vormals Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – BPjM)
- Prüfung auf Antrag oder Anregung, ob Medien als jugendgefährdend einzustufen sind

<https://www.bzjk.de/bzjk/indizierung>

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- Zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien
- Prüfung von Verstößen gegen die Bestimmungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und Entscheidung über entsprechende Folgen für die Anbieter (Beanstandungen, Untersagungen, Bußgelder).
- Antragsstellung zur Indizierung bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

<https://www.kjm-online.de>

Oberste Landesjugendbehörden (OLJB)

- Für Jugendschutz zuständiges Ministerium in jedem Bundesland
- Ständige Vertreter/-innen der OLJB bei den freiwilligen Selbstkontrollen FSK und USK erteilen die Freigabeentscheidungen nach dem Jugendschutzgesetz

Freiwillige Selbstkontrollen

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

- Prüfung von Inhalten in Kinofilmen und DVDs, Entscheidung über die Altersfreigaben

<https://www.fsk.de>

Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

- Prüfung von Inhalten in Computerspielen, Entscheidung über die Altersfreigaben

<https://usk.de/>

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

- Prüfung von Inhalten im Privaten Fernsehen, Entscheidung über Sendezeiten

<https://fsf.de/>

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)

- Beratung der Anbieter und Mitgliedsunternehmen zum Jugendmedienschutz und zu Selbstverpflichtungen für Angebote im Internet

<https://www.fsm.de/de>

Weitere Institutionen

jugendschutz.net

- Gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet

<https://www.jugendschutz.net/>

Internet-Beschwerdestelle

- Gemeinsame Einrichtung der FSM und eco – Dachverband der Internetwirtschaft

<https://www.internet-beschwerdestelle.de>

Jugendschutzgesetz (Auszug)

	unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten			
zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr			
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco, Party, Vereinsfest)			
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege			
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9 Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. Ä.			
Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen			
§ 10 Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/ E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen entsprechend der Freigabekennzeichnung ab 0 J./ab 6 J./ab 12 J./ab 16 J. oder mit Kennzeichnung »Info-«/ »Lehrprogramm«			



erlaubt



nicht erlaubt

nicht erlaubt,
außer in Begleitung
einer personensorgeberechtigten*
Personnicht erlaubt, außer in Begleitung
einer personensorgeberechtigten*
oder erziehungsbeauftragten**
Person* Einer personensorgeberechtigten
Person steht das Sorgerecht über
das Kind zu, i. d. R. den Eltern/dem
Vormund.** Eine erziehungsbeauftragte Per-
son ist eine volljährige Person, die
von den Personensorgeberechtigten
zeitweilig, für ganz bestimmte, klar
definierte Anlässe beauftragt wurde,
die Verantwortung für minderjährige
Personen zu übernehmen.Ausnahme: Anwesenheit bei Filmen
»ab 12 Jahren« für Kinder ab 6 Jahren in
Begleitung einer personensorgeberech-
tigten* oder erziehungsbeauftragten**
Person erlaubt.

Stand: Dezember 2021

Übersicht der im Gefährdungsatlas genannten beispielhaften Medienphänomene

Algorithmische Empfehlungssysteme von Online-Inhalten	Kontakt- und Dating-Apps
Bewerbung und Verbreitung gesundheitsgefährdender Substanzen am Beispiel Legal-Highs	Kostenfallen
Cybergrooming	Online-Werbung und Werbeverstöße
Cybermobbing (auch Cyberbullying)	Pornografie und Posendarstellungen
Cybersex	Pro-Ana/Pro-Mia-Foren
Cyberstalking	Profilbildung und -auswertung
Extremistische Inhalte	Propaganda (inkl. Fake News)
Exzessive Selbstdarstellung	Remix- und Sharing-Kultur (Urheberrechtsverletzungen)
Fake-Profile bzw. Fake-Accounts	Selbstverletzendes Verhalten
Fear of missing out	Self-Tracking
Gesundheitsgefährdende Challenges	Sexting
Gewalthaltige Computer-/Konsolenspiele und Spiele-Apps	Smart Speaker und vernetztes Spielzeug
Hate Speech	Suizidforen
Identitätsdiebstahl/»gehackt werden«	Streaming/non-linearer Zugang zu Bewegtbildern und Audiodateien
Immersives Erleben durch Virtual Reality	Tasteless-Angebote
Influencer	Überzeichnete Geschlechterrollen
Internetsucht und exzessive Nutzung	Viren und Schadprogramme
Kettenbriefe	

Die Übersicht der Medienphänomene ist dem Gefährdungsatlas der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (bis 1.5.2021 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – BPjM) entnommen.

Der »Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.« ist erstes Ergebnis des bei der BPjM/BzKJ angesiedelten Strategieprozesses »Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.«. Auf der Grundlage der Mediennutzungsrealität von Kindern und Jugendlichen gibt er Orientierung über Medienphänomene, den mit ihnen verbundenen Gefährdungen sowie gegebenenfalls auch Entwicklungschancen für Kinder und Jugendliche und nimmt eine kinderrechtliche Einordnung der Herausforderungen an den Jugendmedienschutz vor.

Er ist in der Autorenschaft des JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis in Zusammenarbeit mit dem Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) im Rahmen der ZUKUNFTSWERKSTATT erarbeitet worden.

Download unter: <https://www.bzjk.de/resource/blob/176416/2c81e8af0ea7cff94d1b688f360ba1d2/gefaehrungsatlas-data.pdf>



DAS JUGENDSCHUTZ- GESETZ

Nachfolgend findet sich das seit dem 1. Mai 2021 geltende Jugendschutzgesetz (JuSchG) im genauen Wortlaut (Quelle: www.gesetze-im-internet.de).



Jugendschutzgesetz JuSchG

Ausfertigungsdatum: 23.07.2002

Vollzitat:

„Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist“

Stand:

Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 9.4.2021 I 742

Das G tritt gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt. In Kraft gem. Bek. v. 1.4.2003 I 476 mWv 1.4.2003*

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2003 +++)

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(1a) Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Trägermedien und Telemedien.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen,

Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

(6) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder

abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien

§ 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören

1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),
2. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),
3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und

4. die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

(1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien.

(2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.

(3) Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch Glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

(6) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen vorgeführt werden, die

1. von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Absatz 2 gekennzeichnet sind oder
2. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichnet sind.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1 200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14

Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Filmen und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instrukions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

(1) Filme und Spielprogramme dürfen nicht für Kinder und Jugendliche freigegeben werden, wenn sie für Kinder und Jugendliche in der jeweiligen Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend sind.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

(2a) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle soll im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 über die Altersstufen des Absatzes 2 hinaus Filme und Spielprogramme mit Symbolen und weiteren Mitteln kennzeichnen, mit denen die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden. Die oberste Landesbehörde kann Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Symbole und weiteren Mittel anordnen.

(3) Hat ein Film oder ein Spielprogramm nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Film oder ein Spielprogramm mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, ist die Kennzeichnung ausgeschlossen. Über das Vorliegen einer Inhaltsgleichheit entscheidet die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(4a) Absatz 4 gilt nicht für Freigabeentscheidungen nach § 11 Absatz 1.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmen gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen von inhaltsgleichen Filmen, wenn und soweit die obersten Landesbehörden nicht in der Vereinbarung zum Verfahren nach Absatz 6 etwas Anderes bestimmen. Die Kennzeichnung von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filme für Bildträger, Bildschirmspielgeräte und Telemedien übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft. Nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle können nach den Sätzen 1 und 2 eine Vereinbarung mit den obersten Landesbehörden schließen.

(6a) Das gemeinsame Verfahren nach Absatz 6 soll vorsehen, dass von der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz bestätigte Altersbewertungen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag oder Altersbewertungen der Veranstalter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

als Freigaben im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 wirken, sofern dies mit der Spruchpraxis der obersten Landesbehörden nicht unvereinbar ist. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(7) Filme und Spielprogramme zu Informations-, Instruktionen- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Filme und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Filmen oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

(9) Die Absätze 1 bis 6 und 8 gelten für die Kennzeichnung von zur Verbreitung in Telemedien bestimmten und kennzeichnungsfähigen Filmen und Spielprogrammen entsprechend.

(10) Die oberste Landesbehörde kann Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichnung nach § 14a Absatz 1 mit den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle vereinbaren.

§ 14a Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen

(1) Film- und Spielplattformen sind Diensteanbieter, die Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und mit Gewinnerzielungsabsicht als eigene Inhalte zum individuellen Abruf zu einem von den Nutzerinnen und Nutzern gewählten Zeitpunkt bereithalten. Film- und Spielplattformen nach Satz 1 dürfen einen Film oder ein Spielprogramm nur bereithalten, wenn sie gemäß den Altersstufen des § 14 Absatz 2 mit einer entsprechenden deutlich wahrnehmbaren Kennzeichnung versehen sind, die

1. im Rahmen des Verfahrens des § 14 Absatz 6 oder
2. durch eine nach § 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle oder durch einen von einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zertifizierten Jugendschutzbeauftragten nach § 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder,
3. wenn keine Kennzeichnung im Sinne der Nummer 1 oder 2 gegeben ist, durch ein von den obersten Landesbehörden anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer im Rahmen einer Vereinbarung nach § 14 Absatz 6 tätigen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurde. Die §§ 10b und 14 Absatz 2a gelten entsprechend.

(2) Der Diensteanbieter ist von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 befreit, wenn die Film- oder Spielplattform im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat. Die Pflicht besteht zudem bei Filmen und Spielprogrammen nicht, bei denen sichergestellt ist, dass sie ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

(3) Die Vorschrift findet auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitzland nicht Deutschland ist. Die §§ 2a und 3 des Telemediengesetzes bleiben unberührt.

§ 15 Jugendgefährdende Medien

(1) Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedien nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(1a) Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
- 3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Medium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung für Trägermedien darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Mediums oder eines inhaltsgleichen Mediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

§ 16 Landesrecht

Die Länder können im Bereich der Telemedien über dieses Gesetz hinausgehende Regelungen zum Jugendschutz treffen. Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Abschnitt 4

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

§ 17 Zuständige Bundesbehörde und Leitung

(1) Zuständig für die Durchführung der Aufgaben, die nach diesem Gesetz in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als selbstständige Bundesoberbehörde; sie erhält die Bezeichnung „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (Bundeszentrale) und untersteht dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(2) Die Bundeszentrale wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet (Behördenleitung).

§ 17a Aufgaben

(1) Die Bundeszentrale unterhält eine Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, die über die Aufnahme von Medien in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet.

(2) Die Bundeszentrale fördert durch geeignete Maßnahmen die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Hierzu gehören insbesondere

1. die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des § 10a,
2. die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse hinsichtlich durch Medien verursachter sozioethischer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Orientierungshilfen für Kinder und

Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen, Fachkräfte und durch Förderung öffentlicher Diskurse sowie

3. ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes tätigen Institutionen hinsichtlich der jeweiligen Spruchpraxis.
- (3) Die Bundeszentrale überprüft die von Diensteanbietern nach § 24a vorzuhaltenden Vorsorgemaßnahmen.
- (4) Die Bundeszentrale kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus Absatz 2 Maßnahmen, die von überregionaler Bedeutung sind, fördern oder selbst durchführen.

§ 17b Beirat

Die Bundeszentrale richtet einen Beirat ein, der sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 17a Absatz 2 Satz 1 berät. Dem Beirat gehören bis zu zwölf Personen an, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen stehen drei Plätze zu. Hiervon sind zwei Sitze mit Personen zu besetzen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 17 Jahre alt sind und von auf Bundesebene tätigen Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen vorgeschlagen wurden. Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch die Bundeszentrale für eine Dauer von jeweils drei Jahren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (Liste jugendgefährdender Medien) aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

(2) (weggefallen)

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat. § 21 Absatz 5 Nummer 2 bleibt unberührt.

(5a) Erlangt die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien davon Kenntnis, dass eine den Listeneintrag auslösende Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 aufgehoben wurde, hat sie unverzüglich von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verbleib des Mediums in der Liste weiterhin vorliegen.

(6) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien schätzt in ihren Entscheidungen ein, ob ein Medium einen der in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c des Strafgesetzbuches genannten Inhalte hat. Im Bejahungsfall hat sie ihre auch insoweit begründete Entscheidung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zuzuleiten.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf Filme und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 9 gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält oder eine Entscheidung der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz nicht vorliegt.

§ 19 Personelle Besetzung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

(1) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und
3. weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Die oder der Vorsitzende wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannt. Die Behördenleitung schlägt hierfür eine bei der Bundeszentrale beschäftigte Person vor, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Behördenleitung kann den Vorsitz auch selbst ausüben. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Satz 1 Nummer 2 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen und Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels und der Verlegerschaft,
4. der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,

5. der Träger der freien Jugendhilfe,

6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

7. der Lehrerschaft und

8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft sowie dem Anbieter von Bildträgern und von Telemedien stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb der Medien unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nachkommen.

(4) Die Mitglieder der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus der oder dem Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern der Länder und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzerinnen oder Beisitzer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht, so ist die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(6) Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. In der Besetzung des Absatzes 5 Satz 2 ist für die Listenaufnahme eine Mindestzahl von sieben Stimmen erforderlich.

§ 20 Vorschlagsberechtigte Verbände

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 19 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeübt:

1. für die Kreise der Kunst durch
 - Deutscher Kulturrat,
 - Bund Deutscher Kunsterzieher e. V.,
 - Künstlergilde e. V.,
 - Bund Deutscher Grafik-Designer,
2. für die Kreise der Literatur durch
 - Verband deutscher Schriftsteller,
 - Freier Deutscher Autorenverband,
 - Deutscher Autorenverband e. V.,
 - PEN-Zentrum

3. für die Kreise des Buchhandels und der Verlegerschaft durch
 - Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.,
 - Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler,
 - Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e. V.,
 - Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.,
 - Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.,
 - Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. - Verlegerausschuss,
 - Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,
4. für die Kreise der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien durch
 - Bundesverband Video,
 - Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e. V.,
 - Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V.,
 - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.,
 - Deutscher Multimedia Verband e. V.,
 - Electronic Commerce Organisation e. V.,
 - Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V.,
 - IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e. V.,
5. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch
 - Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
 - Deutscher Bundesjugendring,
 - Deutsche Sportjugend,
 - Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e. V.,
6. für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch
 - Deutscher Landkreistag,
 - Deutscher Städtetag,
 - Deutscher Städte- und Gemeindebund,
7. für die Kreise der Lehrerschaft durch
 - Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund,
 - Deutscher Lehrerverband,
 - Verband Bildung und Erziehung,
 - Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen und
8. für die Kreise der in § 19 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch
 - Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland,
 - Kommissariat der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin,
 - Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge ein, wählt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Beisitzerin oder einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 19 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgeschlagen

werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat es je Gruppe je eine zusätzliche Beisitzerin oder einen zusätzlichen Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder einen stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich erscheint und sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.

§ 21 Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

- (1) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter, die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste und für den Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, auch die in Absatz 7 genannten Personen.
- (3) Kommt eine Listenaufnahme oder eine Streichung aus der Liste offensichtlich nicht in Betracht, so kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen.
- (4) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.
- (4a) Anträge und Anregungen, die sich auf Medien beziehen, die bei Kindern und Jugendlichen besonders verbreitet sind oder durch die die Belange des Jugendschutzes in besonderem Maße betroffen scheinen, können vorrangig behandelt werden.
- (5) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig,
 1. wenn zweifelhaft ist, ob ein Medium mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist,
 2. wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 1 nicht mehr vorliegen, oder
 3. wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 2 wirkungslos wird und weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.
- (6) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste hat die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz

Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium unverzüglich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen und Anträge der zentralen Stelle der Länder für den Jugendmedienschutz hat die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihren Entscheidungen maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung nicht vorliegt, kann sie ohne diese Stellungnahme entscheiden.

(7) Der Urheberin oder dem Urheber, der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften bekannt sind oder die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften durch Angaben im Zusammenhang mit dem Medium unter zumutbarem Aufwand aus öffentlich zugänglichen Quellen ermitteln kann.

(8) Die Entscheidungen sind

1. bei Trägermedien der Urheberin oder dem Urheber sowie der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte,
2. bei Telemedien der Urheberin oder dem Urheber sowie dem Anbieter und
3. der antragstellenden Behörde

zuzustellen. Sie hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Verbreitungs- und Werbeschränkungen im Einzelnen aufzuführen. Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen. Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden, der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz und der das Verfahren anregenden Behörde oder Einrichtung oder dem das Verfahren nach Absatz 4 anregenden Träger ist die Entscheidung zu übermitteln.

(9) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien soll mit der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(10) (weggefallen)

§ 22 Aufnahme periodisch erscheinender Medien in die Liste jugendgefährdender Medien

Periodisch erscheinende Medien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften sowie für deren digitale Ausgaben.

§ 23 Vereinfachtes Verfahren

(1) In einem vereinfachten Verfahren kann die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien über die Aufnahme von Medien in die Liste jugendgefährdender Medien entscheiden, wenn

1. das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden

oder

2. bei einem Telemedium auf Antrag oder nach einer Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz entschieden wird.

Im vereinfachten Verfahren treffen die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, von denen ein Mitglied einer der in § 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, die Entscheidung. Die Entscheidung kann im vereinfachten Verfahren nur einstimmig getroffen werden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5).

(2) Eine Aufnahme in die Liste nach § 22 ist im vereinfachten Verfahren nicht möglich.

(3) Gegen die Entscheidung können die Betroffenen (§ 21 Abs. 7) innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung stellen.

(4) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Streichung aus der Liste unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 5 Nr. 2 im vereinfachten Verfahren beschließen.

(5) Wenn die Gefahr besteht, dass ein Medium kurzfristig in großem Umfang vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht wird und die endgültige Listenaufnahme offensichtlich zu erwarten ist, kann die Aufnahme in die Liste im vereinfachten Verfahren vorläufig angeordnet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die vorläufige Anordnung ist mit der abschließenden Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats, aus der Liste zu streichen. Die Frist des Satzes 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit die vorläufige Anordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, gilt dies auch für die Verlängerung.

§ 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien

(1) Die Bundeszentrale führt die Liste jugendgefährdender Medien nach § 17a Absatz 1.

(2) Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste oder über Streichungen aus der Liste sind unverzüglich auszuführen. Die Liste ist unverzüglich zu korrigieren, wenn Entscheidungen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgehoben werden oder außer Kraft treten.

(2a) Die Liste jugendgefährdender Medien ist als öffentliche Liste zu führen. Würde die Bekanntmachung eines Mediums in der öffentlichen Liste jedoch der Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes schaden, so ist dieses Medium in einem nichtöffentlichen Teil der Liste zu führen. Ein solcher Schaden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Bezeichnung des Mediums in der öffentlichen Liste nur in der Weise erfolgen kann, dass durch die Bezeichnung für Kinder und Jugendliche zugleich der unmittelbare Zugang möglich wird.

(3) Wird ein Medium in den öffentlichen Teil der Liste aufgenommen oder aus ihm gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) Die Bundeszentrale kann die Liste der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle und den aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerde-

stellen in geeigneter Form mitteilen, damit der Listeninhalt zum Abgleich von Angeboten in Telemedien mit in die Liste aufgenommenen Medien genutzt werden kann, um Kindern und Jugendlichen möglichst ungefährdeten Zugang zu Angeboten zu ermöglichen und die Bearbeitung von Hinweisen auf jugendgefährdende Inhalte zu vereinfachen. Die Mitteilung umfasst einen Hinweis auf Einschätzungen nach § 18 Absatz 6.

(5) In Bezug auf die vor Ablauf des 30. April 2021 in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Träger- und Telemedien gelten § 18 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung fort. Die Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bis zum 30. April 2021 bekannt gemacht worden ist, können unter Benennung der Listenteile A oder B in eine gemeinsame Listenstruktur mit der ab diesem Tag zu führenden Liste überführt werden.

§ 24a Vorsorgemaßnahmen

(1) Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, haben unbeschadet des § 7 Absatz 2 und des § 10 des Telemediengesetzes durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Diensteanbieter, deren Angebote sich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden sowie für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden.

(2) Als Vorsorgemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens, mit dem Nutzerinnen und Nutzer Beschwerden über
 - a) unzulässige Angebote nach § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder
 - b) entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Absatz 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, die der Diensteanbieter der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages durch Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 bis 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nachzukommen übermitteln können;
2. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens mit einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Benutzerführung, im Rahmen dessen insbesondere minderjährige Nutzer und Nutzerinnen Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität durch nutzergenerierte Informationen dem Diensteanbieter melden können;
3. die Bereitstellung eines Einstufungssystems für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, mit dem Nutzerinnen und Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung standardmäßig insbesondere dazu aufgefordert werden, die Eignung eines Inhalts entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene zu bewerten;
4. die Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, die die Nutzerin oder der Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene geeignet bewertet hat;
5. der leicht auffindbare Hinweis auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten;

6. die Bereitstellung technischer Mittel zur Steuerung und Begleitung der Nutzung der Angebote durch personensorgeberechtigte Personen;
 7. die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters begrenzen, indem insbesondere ohne ausdrückliche anderslautende Einwilligung
 - a) Nutzerprofile weder durch Suchdienste aufgefunden werden können noch für nicht angemeldete Personen einsehbar sind,
 - b) Standort- und Kontaktdaten und die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern nicht veröffentlicht werden,
 - c) die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern auf einen von den Nutzerinnen und Nutzern vorab selbst gewählten Kreis eingeschränkt ist und
 - d) die Nutzung anonym oder unter Pseudonym erfolgt;
 8. die Verwendung von Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die für die Nutzung wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kindgerechter Weise darstellen.
- (3) Der Diensteanbieter ist von der Pflicht nach Absatz 1 befreit, wenn das Angebot im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat.
- (4) Die Vorschrift findet auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitzland nicht Deutschland ist. Die Bestimmungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) in der jeweils geltenden Fassung gehen vor. Weitergehende Anforderungen dieses Gesetzes zur Wahrung der Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 bleiben unberührt. Die §§ 2a und 3 des Telemediengesetzes sowie die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) bleiben unberührt.

§ 24b Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen

(1) Die Bundeszentrale überprüft die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der von Diensteanbietern nach § 24a Absatz 1 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen. Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendmedienschutz im Internet „jugendschutz.net“ nimmt erste Einschätzungen der von den Diensteanbietern getroffenen Vorsorgemaßnahmen vor. „jugendschutz.net“ unterrichtet die Bundeszentrale über seine ersten Einschätzungen nach Satz 2. Im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 berücksichtigt die Bundeszentrale die Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz.

(2) Der Diensteanbieter kann die Pflicht nach § 24a Absatz 1 erfüllen, indem er in einer Leitlinie Maßnahmen festlegt und umsetzt, welche die Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1 für seinen Bereich konkretisieren und die Leitlinie

1. mit einer nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle, bei der der Diensteanbieter Mitglied ist, vereinbart wurde,

2. der Bundeszentrale zur Beurteilung der Angemessenheit gemäß § 24a Absatz 1 vorgelegt wurde und
3. nach Bestätigung der Angemessenheit durch die Bundeszentrale veröffentlicht wurde (§ 24c Absatz 2).

(3) Stellt die Bundeszentrale fest, dass ein Diensteanbieter keine oder nur unzureichende Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1 getroffen hat, gibt sie ihm Gelegenheit, Stellung zu nehmen und berät ihn über die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen. Trifft der Diensteanbieter auch nach Abschluss der Beratung die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nicht, fordert die Bundeszentrale den Diensteanbieter unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe auf.

(4) Kommt der Diensteanbieter der Aufforderung nach Absatz 3 Satz 2 innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unzureichend nach, kann die Bundeszentrale die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1 unter erneuter angemessener Fristsetzung selbst anordnen. Vor der Anordnung gibt die Bundeszentrale der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Hat eine nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle eine Pflicht des Diensteanbieters gemäß § 24a Absatz 1 ausgeschlossen, ist der Prüfumfang der Bundeszentrale auf die Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle beschränkt.

§ 24c Leitlinie der freiwilligen Selbstkontrolle

- (1) Bei der Erarbeitung einer Leitlinie nach § 24b Absatz 2 sind die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen und deren Belange in geeigneter Weise angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die vereinbarte Leitlinie ist in deutscher Sprache im Bundesanzeiger, auf der Homepage des Diensteanbieters und der Homepage der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle spätestens einen Monat nach Ende des Quartals, in dem die Vereinbarung durch die Bundeszentrale als angemessen beurteilt wurde, zu veröffentlichen. Die auf der Homepage veröffentlichte Leitlinie muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

§ 24d Inländischer Empfangsbevollmächtigter

Diensteanbieter im Sinne des § 24a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 haben sicherzustellen, dass ein Empfangsbevollmächtigter im Inland benannt ist und auf ihn in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam gemacht wird. An diesen Empfangsbevollmächtigten können unter Beachtung des § 24a Absatz 4 Bekanntgaben oder Zustellungen in Verfahren nach § 24b Absatz 3 und 4 bewirkt werden. Das gilt auch für die Bekanntgabe oder die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.

§ 25 Rechtsweg

- (1) Für Klagen gegen eine Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen oder einen Antrag auf Streichung aus der Liste abzulehnen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Gegen eine Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, sowie gegen eine Einstellung des Verfahrens kann die antragstellende Behörde im Verwaltungsrechtsweg Klage erheben.
- (3) Die Klage ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, zu richten.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Erhebung der Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, bei einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 ist jedoch zunächst eine Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in der Besetzung nach § 19 Abs. 5 herbeizuführen.

Abschnitt 5 Verordnungsermächtigung

§ 26 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über den Sitz und das Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln.

Abschnitt 6 Ahndung von Verstößen

§ 27 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, oder entgegen § 15 Absatz 1a ein dort genanntes Medium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,
 2. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt,
 3. entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht,
 4. entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder
 5. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender
1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
 2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.
- (3) Wird die Tat in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nr. 1 oder
 2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4 oder 5
- fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen.
- (4) Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person oder eine Person, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handelt, das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt, zugänglich macht oder vorführt. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Erteilen des Einverständnisses, das Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen oder Vorführen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 28 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Spielprogramm wirbt,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
 9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,
 10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,
 11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
 - 11a. entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke in den Verkehr bringt,
 12. entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen oder den Konsum gestattet,

13. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt anbietet oder abgibt,
 14. entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm gestattet
 - 14a. entgegen § 11 Absatz 5 oder 6 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht,
 16. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt,
 17. entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmspielgerät aufstellt,
 18. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt,
 19. entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten gestattet oder
 20. entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder
 4. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
 2. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 2 einen Film oder ein Spielprogramm bereithält,
 3. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet,
 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24b Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt oder
 5. entgegen § 24d Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Empfangsbevollmächtigter im Inland benannt ist.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Fälle des Absatzes 3 Nummer 4 anzuwenden.
- (6) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2, 4 und 5 kann die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird.

(7) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2, 4 und 5 die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz.

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsvorschriften

Auf die nach bisherigem Recht mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichneten Filmprogramme für Bildträger findet § 18 Abs. 8 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ tritt.

§ 29a Weitere Übergangsregelung

Beisitzerinnen und Beisitzer der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und ihre Vertreterinnen und Vertreter, die sich am 1. Mai 2021 im Amt befinden, können unabhängig von ihrer bisherigen Mitgliedschaft in der Bundesprüfstelle noch höchstens zweimal als Beisitzerin oder Beisitzer oder als Vertreterin oder Vertreter berufen werden.

§ 29b Bericht und Evaluierung

Dieses Gesetz wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert, um zu untersuchen, inwiefern die in § 10a niedergelegten Schutzziele erreicht wurden. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Evaluation. In der Folge wird alle zwei Jahre dem Beirat Bericht erstattet über die weitere Entwicklung bei dem Erreichen der Schutzziele des § 10a. Alle vier Jahre ist dieser Bericht von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt. Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.



Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
www.bag-jugendschutz.de

Autorin: Susanne Schmitt
Layout: CCGB, Maria-Nicole Becker
Druck: DCM Druckcenter Meckenheim
1. Auflage, Berlin 2021

Gefördert vom:





BAJ Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz